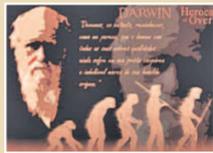


1882



USA
Der Bandit Jesse James stirbt an Bleivergiftung. zvg



WISSENSCHAFT
Der britische Naturwissenschaftler und Verhaltensforscher Robert Darwin stirbt. zvg

VERKEHR

Der Gotthard-Eisenbahntunnel wird eröffnet. Die Arbeiten dauern zehn Jahre und fordern 177 Opfer.



MARINE

Das Segelschiff «Dundin» verlässt Neuseeland am 11. Februar und kommt mit tiefgefrorenem Fleisch in London an. zvg

GESELLSCHAFT

Gesetz über die Heirat in Grossbritannien. Die Frau behält all ihre Güter selbst nach der Eheschliessung.

JAN FEB MÄRZ APR MAI JUNI JULI AUG SEPT OKT NOV DEZ

UMWELT – EIN NEUES GESETZ ÜBER DIE JAGD

Hatz auf alles Raubwild

Zu allen Zeiten hat der Mensch versucht, die Natur zu seinen Gunsten zu meistern. Die tödlichen Folgen davon tragen unter anderem die Grossraubtiere, die beim Wild und den Haustieren Schaden anrichten. Im 19. Jahrhundert vervielfacht sich die Bevölkerung im Alpenbogen. Die natürlichen Grundlagen werden strapaziert. Bald verschwinden der Luchs und der Wolf aus den Seitentälern. Die, welche sie ausrotten, sind Helden.

Der Wald leidet

Die Wälder werden gerodet. Die Flächen dienen dem Weidegang jener Tiere, welche die Bevölkerung ernähren sollen. Dazu hat die Käseherstellung einen schier unersättlichen Hunger nach Holz. Käse ist gefragt und kann exportiert werden. Aber auch die Eisenbahn verlangt nach Schwellen, und Holz braucht auch die Industrie, die sich allmählich im Tal des Rottens niederlässt.

Die Grossraubtiere wie auch ihre natürlichen Beutetiere wie der Hirsch und das Reh finden nicht mehr genügend Unterschlupf. Jagd und Wilderei lassen die Bestände dahinschmelzen. Die Grossraubtiere wenden sich vermehrt den Haustieren zu. Damit einher geht eine Liberalisierung der Jagdgesetze. Praktisch jedermann ist befugt, Raubtiere zu schießen. Dazu kommt, dass Büchsen mit gezogenen Läufen Schüsse bis auf 100 Meter ermöglichen und nicht bloss auf 20 Meter wie zu Beginn des Jahrhunderts. Der Staat organisiert Treibjagden und belohnt die eifrigsten Raubtierjäger mit hohen Prämien. Dazu kommt, dass immer mehr Gifte ausgebracht und immer raffiniertere Fallen in Gebrauch genommen werden.

Neues Gesetz

Ausdruck dieser Entwicklung ist ein neues Jagdgesetz vom 25. Januar 1882. Freilich bringt es auch einige Einschränkungen, führt das Patent ein und respektiert auf dem Papier die Banngebiete, die



Der Wolf macht auch im 21. Jahrhundert im Wallis noch Angst und erhitzt die Gemüter. zvg

vom Bund festgelegt werden. Es schliesst Leute von der Jagd aus, die wegen Jagdvergehen gebüsst werden. In Artikel 5 steht zu lesen: «Jeder Eigentümer kann, zu aller Zeit und ohne Patent, die schädlichen und gefährlichen Tiere zerstören auf dem Gebiet um seine Wohnstätte innerhalb von 100 Metern.» Dann werden die schädlichen Tiere

im Sinne des Gesetzes aufgeführt. Darunter finden sich: Fuchs, Dachs, Baumrarder, Steinmarder, die Wildkatze, der Adler, der Lämmergeier, der Uhu, der Sperber, der Habicht, der Falke, der Kolkkrabe, die Elster, alle Krähen, der Eichelhäher, der Tannenhäher, der Reiher und der Biber. Spatzen und Stare werden zur Zeit der Weinernte

nicht geschont. Artikel 8 sieht weiter vor, dass die Präfecten zu jeder Zeit allgemeine Treibjagden auf wilde Tiere veranstalten können. Sie tun das eifrig und unter dem Beifall der Bevölkerung. Wolf und Luchs sind bald ausgerottet. Das Gesetz aus dem 19. Jahrhundert wird wohl von manchen sogar im 21. Jahrhundert zurückgesehen...

RUHE UND ORDNUNG

Die geheiligte Sonntagsruhe

Artikel 8 des Polizeigesetzes vom 30. November 1882 des Walliser Grossen Rates hält fest, dass die Gemeinden damit beauftragt sind, die «Sonntagspolizei» zu gewährleisten und dies unter der besonderen Oberaufsicht der Regierungsvertreter in den Bezirken, der Präfecten. Was soll diese «Sonntagspolizei» und welches sind ihre Aufgaben? Es geht darum, an Sonn- und Feiertagen praktisch alle menschlichen Verrichtungen zu überwachen und zu lenken. Diese Tage sind öffentliche Ruhetage. Es ist nicht möglich, an solchen Tagen einer Arbeit nachzugehen, mit Ausnahmen für dringliche landwirtschaftliche Verrichtungen wie zum Beispiel das Heuen. Aber dazu bedarf es einer Bewilligung der zuständigen Behörde, meist des Gemeindepräsidenten. Während des Gottesdienstes sind auch diese Arbeiten ausdrücklich verboten. Ausgenommen sind einzig die Zustelldienste, die Automobilkurse, der Reisenden- und Gepäcktransport sowie die Arbeit in den Fabriken, die ohne grosse Einbussen nicht unterbrochen werden darf. Gleichzeitig mit dem Arbeitsverbot sind die meisten öffentliche Belustigungen eingeschränkt. Während der Messe bleiben die Läden geschlossen, es finden auch keine Märkte statt. Einzig Apotheken dürfen geöffnet haben. Während des Gottesdienstes sind die Gaststätten geschlossen; Spiele sind untersagt. Das könnte den Gottesdienst stören und eher laue Gläubige vom Kirchgang abhalten. Das Gesetz bleibt keineswegs toter Buchstabe. Polizei und örtliche Behörden wachen über die Einhaltung; es werden bei Zuwiderhandlungen Bussen ausgesprochen. Das Geld geht an die Armenkasse und zu einem Drittel an die Denunzianten. Da bleiben natürlich zahlreiche Berufungen zum Polizisten auf eigene Rechnung nicht aus.

NEUES GESETZ

Sitten ist Hauptstadt

Jede Ehre ist ein Bürde, sagt der Lateiner. Die Kantonshauptstadt entgeht dieser Regel nicht. Der Grosse Rat legt am 1. Dezember 1882 in Artikel 22 der Kantonsverfassung fest, welche Leistungen die Stadt Sitten als Kantonshauptstadt zu erbringen hat. In einem Artikel wird umschrieben, was Sitten für die Vorteile, die ihm durch seine Rolle als Kantonshauptort erwachsen, an Gegenleistungen zu gewährleisten hat. So muss die Stadt sowohl der Regierung als auch dem Parlament die nötigen Lokalitäten zur Verfügung stellen, ebenso für das Appellationsgericht, für das Kassationsgericht, für deren Archive und für das Zeughaus.

ANZEIGE

WETTBEWERB
www.wkb.ch



«Mein Wallis ist:
so herzlich wie der Empfang
bei meiner Ankunft am 23. März 1978.»

Marie-Carmen Cuzzila
59 Jahre, Mitarbeiterin Hausmeister, Hauptsitz der WKB Sitten
Wohnhaft in Conthey



Walliser Kantonbank